

bei ihrem früheren mit der Regierungsvorlage conformen Beschlusse zu beharren, und daher denjenigen der zweiten Kammer abzulehnen, wonach die im allerhöchsten Decrete beabsichtigte Prüfung einiger Gattungen der Bauhandwerker nur eine facultative sein solle.

Im Uebrigen hat die Deputation noch zu bemerken, daß die zweite Kammer den von der ersten Kammer bei den einzelnen Punkten der Grundzüge beschlossenen Abänderungen und Zusätzen durchgängig beigetreten ist, wogegen sie eine Umänderung der Punkte 6, 7, 8 und 14 in Gemäßheit des gefaßten Hauptbeschlusses, sowie den gänzlichen Wegfall des Punkt 5 beantragt hat. Den Grund, warum letzterer wegfallen sollte, vermochte die Deputation nicht einzusehen, da der Inhalt desselben mit dem in der Hauptsache gefaßten Beschlusse der zweiten Kammer vollkommen vereinbar zu sein scheint.

Den Beitritt zu der beantragten Umänderung der Punkte 6, 7, 8 und 14, nicht minder zu dem beschlossenen Wegfall des Punkt 5 muß, nach ihrem obigen Gutachten, die Deputation gleichfalls widerrathen.

Referent v. W a h d o r f: Ich habe dem Berichte etwas weiter nicht hinzuzufügen. Es wird darauf ankommen, ob die erste Kammer bei dem frühern Beschlusse stehen bleibt, oder gesonnen ist, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Die Deputation war allerdings der Ansicht, daß durch den jenseitigen Beschluß der Zweck der Maßregel nicht allein unvollkommen, sondern vielleicht gar nicht würde erreichbar sein, und muß daher der Kammer empfehlen, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben.

Bürgermeister W e h n e r: Nur noch einige Worte. Daß die Innungen mit ihren innern Einrichtungen für die Gewerbetreibenden einen höchst wohlthätigen Einfluß haben, das ist nicht zu bezweifeln; denn der Lehr- und der Gesellenstand gewöhnt die jungen Leute an einen gewissen Gehorsam und an Ordnung. Das sind zwei Tugenden, die jeden Staatsbürger zieren und ich wüßte in der That nicht, wie man etwas Besseres und Nützlicheres an die Stelle der Innungen setzen wollte. Ich habe daher mit Bedauern gesehen, daß man Versuche gemacht hat, die Innungen zu untergraben und die Wohlfahrt einer Classe der achtbarsten Staatsbürger zugleich zu gefährden. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß allerdings noch manche Gebrechen und Mißbräuche in den Innungen vorhanden sind und einer von den faulsten Flecken ist die leichtfertige Aufnahme der Meister in den Handwerken. Wer es aber mit den Innungen gut meint, muß solche Uebelstände zu beseitigen bemüht sein. Ich habe mich daher über die Vorlage des allerhöchst. Decrets, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, wahrhaft gefreut. Es wird damit ein Anfang gemacht, etwas mehr Strenge bei der Aufnahme der Meister bei den Maurern und Zimmerleuten vorwalten zu lassen, und ich habe die Hoffnung, daß diese Maßregel auch weiter ausgedehnt, und nach und nach auf andere Handwerker, wenn auch nicht gerade auf dieselbe Art und Weise, wie hier in Bezug auf die Bauhandwerker geschieht, übertragen werde. Leider aber habe ich gesehen, daß die zweite Kammer die gute Absicht, die die hohe Staatsregierung hierbei gehabt hat, dadurch verkümmert hat, daß sie angenommen hat,

die Prüfung der Maurer und Zimmerleute solle bloß facultativ sein. Ich bin überzeugt, daß auf diese Weise jene Absicht völlig zerstört werde, und kann in der That nicht begreifen, was noch für ein Grund für Maurer und Zimmerleute da sein soll, sich prüfen zu lassen. Hat ein solcher Bauhandwerker die gehörige Kenntniß und Geschicklichkeit, so wird er denken, daß er sein Fortkommen finden werde, ohne sich einer besondern Prüfung erst zu unterwerfen; ist er aber ungeschickt, so wird er natürlich sich keiner Prüfung unterwerfen, da er voraussehen kann, daß er zurückgewiesen werden würde. Ich würde daher wünschen, daß die Absicht der hohen Staatsregierung lieber gar nicht zur Ausführung käme, als daß das Gesetz so hinausginge, wie von der zweiten Kammer beschlossenen worden ist. Zugleich aber hoffe ich auch, daß die hohe Kammer die Ansicht, die ich mir erlaubt habe, hier auseinander zu setzen und die von der geehrten Deputation in ihrem Berichte schon ausführlich entwickelt worden ist, theilen und auf den Beschluß zurückkommen werde, den sie früher gefaßt hat, nämlich, daß die Prüfung nicht bloß facultativ gestellt, sondern daß in Bezug auf das Maurer- und Zimmerhandwerk eine zwangsweise Prüfung eingeführt werde.

Bürgermeister H ü b l e r: Die Beilage zu dem vorliegenden allerhöchsten Decrete ist hervorgerufen worden durch nicht zu bestreitende, einer endlichen Abhülfe bedürftige Thatsachen, durch die vielfältigen Mängel und Mißbräuche, die sich vorzugsweise bei der Prüfung der Bauhandwerker bisher herausgestellt und dahin geführt haben, daß völlig unbrauchbare Subjecte, nach vorgängiger Prüfung und darauf erfolgter Erlangung des Meisterrechts als brauchbar von den Innungen prädicirt und durch dieses gewissenlose Verfahren das bauende Publikum getäuscht und in oft nicht zu berechnende Schäden verwickelt worden ist. Soll diesem Unfuge für die Zukunft gesteuert, und durch die im Gesetzentwurfe empfohlne Maßregel das Publikum vor jenen Mißbräuchen geschützt werden, so liegt es auf der Hand, daß die Prüfung der Bauhandwerker keine facultative sein darf, weil sich ihr sonst aus sehr nahe liegenden Gründen gerade die große Mehrzahl derjenigen Individuen, für welche die ganze Maßregel eben berechnet ist, entziehen würden und somit der Zweck der Gesetzesvorlage als völlig umgangen angesehen werden müßte. Ich bin daher meinerseits mit der Ansicht unserer verehrten Deputation ganz einverstanden, daß die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren habe. Die Gründe, welche jenseits für die Einführung einer facultativen Prüfung der Bauhandwerker aufgestellt worden, haben in dem anderweiten Berichte unserer Deputation so vollständige Widerlegung erhalten, daß ich, näher in dieselben einzugehen, mich billig enthalten darf. Nur in Bezug auf die etwas paradoxe Behauptung, daß durch die vorgeschlagene Maßregel die natürliche Freiheit beschränkt werde, füge ich den Gründen der geehrten Deputation noch die Bemerkung hinzu, daß die von der hohen Staatsregierung vorgeschlagene Zwangsprüfung zum Theil wenigstens wirklich nicht einmal etwas Neues enthält, indem schon jetzt die Innungen sehr oft gezwungen gewesen, die Resultate ihrer Prüfungen, besonders in den Fällen, wo ihr Aus-